

Vereinsatzung

für den 1. FC Haßfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der 1917 in Haßfurt gegründete Verein führt den Namen: „1. FC Haßfurt 1917 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Haßfurt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverbandes e.V. vermittelt:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

- 1) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege und Förderung des Amateursports
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und den für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- 3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball und Tennis.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins erwerben will, hat beim jeweiligen Abteilungsleiter (§ 11 Abs. 2) einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Vorstandes (§ 10 Abs. 1).
- 4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- 6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 7) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung seiner Person vom Vereinsausschuss (§ 9 Abs. 1) aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - d) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 8) Der Ausschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Unbeschadet des Abs. 6 endet bei Ausschluss die Mitgliedschaft mit der Zustellung des Ausschlussbescheides.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung seiner Person vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldbuße

- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Zeitlich begrenztes Verbot der Amtsausführung

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- 4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters (§ 11 Abs. 5) steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr zu.
- 2) Mitglieder, deren kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich in Sitzungen ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand dies beschließt.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gelten auch die elektronische Post per E-Mail und der Aushang im Vereinskasten.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 5) Die Tagesordnung zu einer Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (§ 10 Abs. 1)
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vereinsausschusses
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Vereinsausschuss
- e) von den Abteilungen

Die Anträge von den Berechtigten sind schriftlich beim Vorstand (§10 Abs. 1) einzureichen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Jugendleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

- a) den Vorstand Sport
- b) den Vorstand Finanzen
- c) den Vorstand Liegenschaften
- d) den Vorstand Veranstaltungen/Gaststätte
- e) den Vorstand Verwaltung/Protokoll

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB).

3) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses gegeben ist oder der Vorstand selbständig entscheidet.

4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Vorstandsmitglied (§ 10 Abs. 1) einberufen und von ihm geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß ergangen, die Hälfte

der Vorstandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Der Geschäftsgang des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- 5) Der Vorstand ist mindestens 3 Tage vor seiner Sitzung einzuberufen; diese Frist gilt nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Verkürzung einverstanden sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder persönlich durch ein Vorstandsmitglied ohne Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6) Das Stimmrecht im Vorstand kann nur bei persönlicher Anwesenheit in Sitzungen ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Die Abstimmung im Vorstand erfolgt offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es 3 Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 9) Der Vorstand erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Außerdem erledigt er in enger Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. In der Abwicklung dieser Aufgaben bleiben jedoch die Verpflichtungen einzelnen Mitgliedern des Vorstandes unberührt.
- 10) Der Vorstand ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- 11) Über Bedienstete des Vereins führt der Vorstand die Dienstaufsicht.
- 12) Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 10 Abs. 2) zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer vom Vorstand zu erteilenden Vollmacht auch von anderen Vereinsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen mit dem Recht der Selbstverwaltung unter den Einschränkungen nach Abs. 8.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden (z.B. Jugendbetreuer, Abteilungskassier, technischer Sportleiter, Platzwart, Abteilungsschritfführer) geleitet. Es obliegt den Abteilungen selbst, die Anzahl der Mitarbeiter durch Abteilungsbeschluss festzulegen.
- 3) Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf unter Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 Abs. 4 einberufen. Für den Geschäftsgang in der Abteilungsversammlung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.
§ 10 Abs. 7, § 10 Abs. 8 Satz 1 und § 8 Abs. 10 sind entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 6 gilt analog.

- 4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind die für die Abteilung eingeschriebenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 5) Die Jugendleiter der Abteilungen und deren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind auch die jugendlichen Mitglieder dieser Abteilung ab 14. Jahren.
- 6) Mitglieder des Vorstandes und der Pressebeauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- 7) Die Abteilungen führen eigene Kassen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans (§ 14 Abs. 2). Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden.
Die Abteilungskassen müssen zum Ende eines Geschäftsjahres ihre Abschlusssummen in die Hauptkasse übertragen. Saldenbestände verbleiben zu Gunsten oder zur Last der Abteilungskasse.
Kassengeschäfte sind ausschließlich über die Abteilungskasse abzuwickeln; die Führung weiterer Kassen ist unzulässig. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
- 8) Die Abteilungen sind berechtigt, Verpflichtungen aus dem laufenden Aufwand im Rahmen ihrer Verfügung stehenden Ausgabemittel zu Lasten der Abteilungskasse einzugehen, wobei sich die Zuständigkeit nach §11 der Geschäftsordnung richtet.
Die Ausgabenbewilligung für Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten über der in § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenze) richtet sich nach Abschnitt II der Geschäftsordnung.
Über die An- und Abmeldung von aktiven Mannschaften bei den Landesfachverbänden und über die Freigabe oder Nichtfreigabe von Aktiven bei Vereinswechsel entscheidet die Abteilungsleitung (§ 11 Abs. 2).
- 9) Der Eingang oder die Lösung von Dienstverträgen (§§ 611 ff BGB), Verträge zur Verwendung von vereinseigenen und vereinsfremden Sportanlagen und sonstiger Liegenschaften (z.B. Miet-, Pacht-, Werbeverträge, Betrieb von Gaststätten) sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 12 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1), die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter (§ 11 Abs. 2), die Mitarbeiter i.S.d. § 11 Abs. 2, die Jugendleiter (§ 11 Abs. 5) und die Kassenprüfer (§ 16) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Wahlperiode).
Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
Wählbar ist nur, wer bei der Wahlhandlung persönlich anwesend ist.

Abwesende Mitglieder sind jedoch wählbar, wenn sie ihre Einverständniserklärung zur Kandidatur und im Falle ihrer Wahl die Annahme der Wahl schriftlich vorher erklären.

- 3) Zur Durchführung der Wahl wird aus der Versammlung ein Wahlausschuss von 3 Mitgliedern gewählt, der die Wahlhandlung leitet.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Die Wahlperiode nach allgemeinen Wahlen des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Personenkreises beginnt mit der Annahme der Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1). Bis zum Beginn einer neuen Wahlperiode bleibt dieser Personenkreis im Amt.
- 6) Scheidet während der Wahlperiode ein Gewählter nach Abs. 1 aus, so findet in der nächsten Versammlung des zuständigen Gremiums Ersatzwahlen statt.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haushaltsführung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Vor jedem Geschäftsjahr muss ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufgestellt werden.
- 3) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich eine Aufwandsentschädigung (§ 19) aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EKStG zu zahlen.

§ 15 Kassenführung

- 1) Die Kassenführung erfolgt durch den Vorstand Finanzen sowie die Abteilungskassiere. Die Ausgabenbewilligung richtet sich nach § 11 Abs. 7 und den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Kassenmäßige Abschlüsse sind vierteljährlich zu fertigen und dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

- 2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind unbeschadet der Regelung nach § 11 Abs. 7 über die Vereinshauptkasse abzuwickeln; die Führung weiterer Kassen ist unzulässig.
- 3) Zu den Kassengeschäften gehört auch die Abwicklung steuerlicher Angelegenheiten.
- 4) Dem Vorstand steht jederzeit das Recht zur Einsicht in die Kassenunterlagen und das Recht zur Kassenprüfung zu (§ 10 Abs. 11).
- 5) Der Vorstand (§ 10 Abs. 1) ist über jeden Jahres- und alle Zwischenabschlüsse alsbald zu informieren.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ehrennadel – Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Verdienstnadel und Mitgliedern, die sich durch langjährige Treue auszeichnen, kann die Ehrennadel verliehen werden.
Abgestufte Auszeichnungen sind zulässig.
- 2) Mitgliedern des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder Förderer, die den Verein besonders förderten, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Aus Ehrenmitgliedschaft können keine Rechte gegenüber dem Verein abgeleitet werden.
- 3) Für die Ehrungen nach Abs. 1 und 2 ist der Vereinsausschuss (§ 9) zuständig. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit. Eintritt, Austritt, Ehrungen, Gruppe im Verein, Funktion und Tätigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- 6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der

Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 19 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.

- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haßfurt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.07.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haßfurt, den 25. Juli 2019